

Information für alle Bewohner im Verbandsgebiet des WAL, die Betreiber bzw. Eigentümer von dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen sind oder die den Neubau einer solchen Anlage planen

Besonders im ländlichen Raum, aber auch in Stadtgebieten ohne Kanalanschluss erfolgt die Entsorgung des anfallenden Abwassers größtenteils über Sammelgruben, Sickergruben, Dreikammerklärgruben und über Kleinkläranlagen.

Diese Anlagen entsprechen in ihrem derzeitigen Zustand teilweise nicht mehr dem geforderten Technikniveau, weshalb der Gesetzgeber neue Regelungen getroffen hat. Generell gilt im Land Brandenburg:

Alle Anlagen zur dezentralen Abwasserentsorgung müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Betreiber dieser Anlagen müssen die dafür erforderlichen wasser- bzw. baurechtlichen Genehmigungen besitzen.

Ist laut Abwasserbeseitigungskonzept innerhalb der nächsten Jahre eine zentrale Entsorgung vorgesehen, darf mit einer bis dahin befristeten Duldung von ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Dreikammerklärgruben gerechnet werden.

Die nachfolgenden Informationen und Hinweise sollen den Betreibern bzw. Eigentümern von dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen sowie jenen, die sich für die Errichtung solch einer Anlage interessieren, helfen, sich mit den neuen gesetzlichen Regelungen vertraut zu machen.

Rückfragen und weitere Informationen

Untere Wasserbehörde

Landkreis OSL:	Landkreis EE:
Frau Hofmann	Herr Schilka
Tel.: 03541 870-3432	Tel.: 035341 979-326

Wasserverband Lausitz

Frau Hoffmann
Tel.: 03573 803-242

Rechtliche Grundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz
- Brandenburgisches Wassergesetz
- Brandenburgische Bauordnung
- Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung
- Schmutzwasserentsorgungssatzung des WAL
- Fäkalentsorgungssatzung des WAL

§ 66, Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (Auszug)

„Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind oder ein für verbindlich erklärter Abwasserbeseitigungsplan andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Träger ausweist. Den Gemeinden obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.“

Der Wasserverband Lausitz nimmt die Pflicht der Abwasserbeseitigung für alle Mitgliedskommunen wahr.

§ 66, Abs. 3 Brandenburgisches Wassergesetz (Auszug)

„Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag ... von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für einzelne Grundstücke befristet und widerruflich freistellen und die Pflicht auf den Nutzer mit dessen Zustimmung übertragen, wenn eine Übernahme des Abwassers mittels einer öffentlichen Kanalisation wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes ... nicht angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit ... nicht beeinträchtigt wird.“

Auf Antrag bei der Unteren Wasserbehörde kann sich der WAL also von der Entsorgungspflicht ganz oder teilweise befreien lassen, und diese Pflicht kann auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Diese sind dann für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung verantwortlich.

Ordnungsgemäße Abwasserentsorgung

1. Zentrale Abwasserentsorgung

- Anschluss des Grundstückes an eine Kanalisation

2. Dezentrale Abwasserentsorgung

- Abwasserentsorgung über eine Kleinkläranlage
- Abflusslose Sammelgrube / Mobile Entsorgung

Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen sind Anlagen, an die max. 50 Einwohner angeschlossen werden, bzw. für einen Abwasseranfall bis zu 8 m³/Tag.

Technische Grundlagen für Anwendung, Ausführung und Betrieb von Kleinkläranlagen sind:

- die DIN 4261, Teil 1 und 2;
- die Richtlinie über die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen zur Abwasserreinigung (Umweltministerium Brandenburg).

Arten von Kleinkläranlagen

- Mechanische Anlagen mit gezielter Versickerung ohne Abwasserbelüftung (Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1)
- Das sind beispielsweise Dreikammerklärgruben mit Untergrundverrieselung.

Der Betrieb solcher Anlagen wird unter bestimmten Bedingungen als Einzelfalllösung noch befristet genehmigt.

- Mechanisch-biologische Anlagen mit Abwasserbelüftung und gezielter Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter (Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2)
- Das sind beispielsweise Tropfkörperanlagen, Tauchkörperanlagen oder Pflanzenkläranlagen.

Als Dauerlösung haben mechanisch-biologische Kleinkläranlagen dort ihre Berechtigung, wo bedingt durch die Siedlungsstruktur ein Anschluss ans zentrale Netz wirtschaftlich nicht vertretbar ist und Gründe des Gewässerschutzes nicht dagegen sprechen.

Der Begriff „Dauerlösung“ bedeutet jedoch nicht, dass die Kleinkläranlagen auf unbegrenzte Zeit Bestand haben. Zum einem steht dem die begrenzte Lebensdauer einer solchen Anlage an sich entgegen und zum anderen ist die wasserrechtliche Erlaubnis auf 15 Jahre (entsprechend § 28, Abs. 1 Bbg WG) befristet.



Diese Befristung kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, sofern ein zentraler Anschluss weiterhin nicht vorgesehen ist und die vorgegeben Ablaufwerte weiterhin eingehalten werden können.

Keine zulässigen Kleinkläranlagen sind z. B.

- Sickergruben,
- Zwei- und Dreikammerklärgruben ohne Untergrundverrieselung bzw. ohne Sandfiltergraben,
- Dreikammerklärgruben mit Versickerungsschacht.

Diese Anlagen bergen die Gefahr, dass das anfallende Fäkalwasser nicht umweltgerecht entsorgt wird bzw. dass das in Zwei- bzw. Dreikammergruben eingeleitete Abwasser nur ungenügend gereinigt wird.

Dies betrifft insbesondere Anlagen, die vor 1990 errichtet wurden.

Abflusslose Sammelgrube/ Mobile Entsorgung

Die abflusslose Sammelgrube

- ist eine Alternative zur Vor-Ort-Behandlung des Abwassers.
- ist eine dem Stand der Technik entsprechende Schmutzwasser-Grundstücks-Entsorgungsanlage.
- ist baugenehmigungspflichtig.
- hat relativ niedrige Baukosten.
- hat aber relativ hohe laufende Kosten, insbesondere durch die Kosten für die Abfuhr bedingt (aktuell bis einschließlich 2003 sind das 6,60 EUR/m³).
- verursacht keine weiteren Betriebskosten. Laufende Kosten wie bei anderen Grundstücks-Kleinkläranlagen (Energiekosten, Kosten aus dem abzuschließenden Wartungsvertrag, Analysekosten) fallen nicht an.

Der Bau einer Sammelgrube kann zwingend erforderlich sein, wenn die rechtlichen (Wasserschutzgebiet) und hydrologischen (nicht vorhandener Vorfluter, kein ausreichender Abstand zwischen der Versickerungsanlage und dem Grundwasser) Bedingungen den Betrieb einer Kleinkläranlage nicht zulassen.

Speziell bei Haushalten mit geringem Schmutzwasseranfall (bis zu drei Personen) kann sich eine abflusslose Sammelgrube mit mobiler Entsorgung als kostengünstigste Variante erweisen.

Bestehende dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen

Ein Großteil der derzeit betriebenen dezentralen Abwasseranlagen entspricht nicht dem gesetzlich geforderten Technikniveau. Auf Grund der Gesetzgebung müssen in den nächsten Jahren alle Anlagen zur Abwasserbehandlung, die nicht die erforderlichen Reinigungsleistungen erbringen und für die ein Kanalanschluss noch nicht oder überhaupt nicht vorgesehen ist, so ertüchtigt werden, dass die Verfahren zur Abwasserbehandlung dem Stand der Technik entsprechen.

Kleinkläranlagen, die auf Grund ihrer Bauart oder aus anderen Gründen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, können

- bei ausreichender Größe und baulicher Eignung als abflusslose Sammelgrube weiter betrieben werden (Dichtheitsprüfung ist nachzuweisen),
- bei baulichen Voraussetzungen mit einer Abwasserbelüftung nachgerüstet werden.

Vom Eigentümer der Anlage ist in diesem Fall bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die Eigentümer dezentraler Kleinkläranlagen, die ihre Anlage ohne gültige wasserrechtliche Erlaubnis betreiben, handeln ordnungswidrig.

Neubau von dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen

Der Neubau von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben bedarf einer Baugenehmigung (Brandenburgische Bauordnung).

Die Baugenehmigung ist beim Bauverwaltungsamt der jeweiligen Kommune (des Amtes) einzureichen.

Die mit dem Betrieb einer Kleinkläranlage verbundene Abwassereinleitung bedarf entsprechend dem

- Wasserhaushaltsgesetz § 2 und dem
- Brandenburgischen Wassergesetz § 28 Abs. 1 einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises. Bei der Prüfung durch die Untere Wasserbehörde sind natürliche, geologische und hydrogeologische Verhältnisse im Errichtungsgebiet der Anlage zu berücksichtigen. Der Neubau einer abflusslosen Sammelgrube bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Vor Antragsstellung hat sich der zukünftige Betreiber einer Kleinkläranlage die Zustimmung des WAL einzuholen. Bei Zustimmung erfolgt die befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Satzung des WAL. Die Abwasserbeseitigungspflicht wird auf den Betreiber der Kleinkläranlage übertragen.

Die Fertigstellung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Sammelgrube ist dem Bauordnungsamt des Landkreises anzuzeigen. Zusätzlich ist die Fertigstellung einer Kleinkläranlage der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

Die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage darf erst nach Abnahme durch die Untere Wasserbehörde und das Bauordnungsamt erfolgen (wasserrechtlicher Bauabnahmeschein). Mit Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Bauabnahmescheins beim WAL erfolgt für Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 die Befreiung von der Gebührenpflicht, sofern nicht wie bei Pflanzenkläranlagen weiterhin die Fäkalschlamm Entsorgung durch den WAL zu sichern ist.

Betrieb und Wartung von dezentralen Abwasseranlagen

Zur Aufrechterhaltung einer optimalen Reinigungsleistung bzw. zur Funktionstüchtigkeit einer Kleinkläranlage ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma gefordert.

Eigenkontrolle

Der Besitzer einer Kleinkläranlage ist zur Überwachung der Anlage verpflichtet.

Hierzu ist im ersten Betriebsjahr nach ca. 6–9 Monaten und in den darauf folgenden Jahren mindestens zweimal jährlich der Ablauf der Anlage auf die Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Biologischer Sauerstoffbedarf (BSBs) durch ein von der Oberen Wasserbehörde zugelassenes Labor zu beproben.

Allgemein gelten für Kleinkläranlagen folgende Überwachungswerte:

- CSB 150 mg/l
- BSBs 40 mg/l

Die Kosten für die Beprobung trägt der Eigentümer. Bei Überschreitung der Überwachungswerte ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

Betriebstagebuch

Weiterhin ist vom Betreiber der Anlage ein Betriebstagebuch mit folgenden Angaben zu führen:

1. Funktionskontrolle aller Anlagenteile
2. Wartungsarbeiten
3. Störungen und besondere Vorkommnisse
4. Nachweis über die ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung
5. Nachweis der Wasseranalysen

Die Untere Wasserbehörde ist zusätzlich berechtigt, den Ablauf einer Kleinkläranlage in regelmäßigen Abständen durch ein zugelassenes Labor analysieren zu lassen.

Die Entsorgung des anfallenden nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen sollte bedarfsorientiert – jedoch mindestens ein Mal pro Jahr – durch die vom WAL gebundene Entsorgungsfirma erfolgen.

**Wasserverband Lausitz
Steindamm 51/53
01968 Senftenberg**

**Tel.: 03573 803-0
Fax: 03573 803-469
E-Mail: walausitz@t-online.de
www.wal.senftenberg.de**

Förderrichtlinien

Gegenstand der Förderung

- Neubau, Erweiterung und Verbesserung von Kleinkläranlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser, für die im Abwasserbeseitigungskonzept des kommunalen Aufgabenträgers die Abwasserbeseitigung durch den Einsatz von Kleinkläranlagen vorgesehen ist.
- Kleinkläranlagen als Gemeinschaftsanlagen für mehrere Grundstücke.
- Grundsätzlich ausgeschlossen sind Kleinkläranlagen für Wohnungsneubau und Gewerbeunternehmen.

Zuwendungsempfänger

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Beauftragte für Anlagen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
- Die zu fördernde Kleinkläranlage muss in ihrer Reinigungsleistung den Regeln der Technik entsprechen.
- Die zu fördernde Maßnahme muss den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde entsprechen. Die Anlage muss unmittelbar nach der Fertigstellung in Betrieb gehen.
- Die Förderung erfolgt nur, wenn mindestens für 10 Jahre keine öffentliche Abwasserableitung und -behandlung vorgesehen ist.

Höhe der Zuwendung

- maximal 750 EUR pro an die Kleinkläranlage angeschlossenen Einwohner mit entsprechendem Erstwohnsitz, jedoch nicht mehr als 40 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Anschlusswerten unter vier Einwohnern werden für die Bemessung der Förderhöhe vier Einwohner zugrunde gelegt.

Antragsverfahren

- Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten bzw. dem Beauftragten für Anlagen bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) als Geschäftsbesorgerin des MLUR einzureichen.
- Antragsformulare sind bei Landratsämtern und kreisfreien Städten sowie bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg erhältlich und unter der Internet-Adresse www.ilb.de abrufbar.

Geltungsdauer

- Diese Förderrichtlinie trat am 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003. Sie wird um weitere zwei Jahre verlängert, wenn ein bis zum 30. Juni 2003 vorgelegter Effizienznachweis und die EU-rechtlichen Bedingungen dies rechtfertigen. Zum 31. 12. 2001 trat die Richtlinie vom 14. 02. 2000 außer Kraft.
- Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Der vollständige Text ist unter www.brandenburg.de/land/mlur erhältlich.